



Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

1. Ein **Rücktritt** des Gastes von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag **Bedarf der Zustimmung des Hotels** in Textform. Erfolgt dies nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das **Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht** bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel **in Textform ausübt**.

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahme aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Hotels pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet **80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Frühstück und 60 % für Halbpensionsarrangements** zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Eine vom Gast veranlasste und vom Hotel angenommene Zimmerbuchung begründet zwischen beiden ein Vertragsverhältnis, den Hotelaufnahmevertrag. **Mit diesem Hotelaufnahmevertrag erkennt der Gast diese hier vorab genannten Vereinbarungen an.**

Berghotel Maibrunn, im November 2011